



Brüssel, den 26. August 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0278(NLE)**

---

---

11398/21  
ADD 1

PECHE 283

### VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. August 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 491 final

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2022 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/92 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 491 final.

---

Anl.: COM(2021) 491 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.8.2021  
COM(2021) 491 final

ANNEX

## ANHANG

des

### Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2022 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/92 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

## TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete gelten, sofern nicht anders angegeben, für ICES-Gebiete.

Die Fischbestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Dorsch
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Salmo salar</i>	SAL	Atlantischer Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Tabelle 1

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.)
Finland	91 287		
Schweden	20 058		
Union	111 345		
TAC	111 345	Analytische TAC	

Tabelle 2

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (HER/3BC+24)
Dänemark	pm <sup>(1)</sup>		
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>		
Finland	pm <sup>(1)</sup>		
Polen	pm <sup>(1)</sup>		
Schweden	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	

Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(<sup>1</sup>) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 3

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)
Dänemark	984		
Deutschland	261		
Estland	5 023		
Finnland	9 805		
Lettland	1 240		
Litauen	1 305		
Polen	11 139		
Schweden	14 952		
Union	44 709		
TAC	Entfällt	Analytische TAC	Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.

Tabelle 4

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)
Estland	22 026		
Lettland	25 671		
Union	47 697		
TAC	47 697	Analytische TAC	Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.

Tabelle 5

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32 (COD/3DX32.)
Dänemark	137 (1)		
Deutschland	54 (1)		
Estland	13 (1)		
Finnland	10 (1)		
Lettland	51 (1)		
Litauen	33 (1)		
Polen	159 (1)		
Schweden	138 (1)		
Union	595 (1)		
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 6

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (COD/3BC+24)
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Estland	pm (1)		
Finnland	pm (1)		
Lettland	pm (1)		
Litauen	pm (1)		
Polen	pm (1)		
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)	Analytische TAC	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) In der Unterdivision 24 nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist in der Unterdivision 24 keine gezielte Fischerei erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetze oder Grundleinen, Langleinen, treibende Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnliches passives Fanggerät einsetzen, in der Unterdivision 24 im Rahmen dieser Quote bis zu sechs Seemeilen von den Basislinien in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.

Tabelle 7

Art:	Scholle	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32 (PLE/3BCD-C)	der
	<i>Pleuronectes platessa</i>			
Dänemark	5 187			
Deutschland	576			
Polen	1 086			
Schweden	391			
Union	7 240			
TAC	7 240	Analytische TAC Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.		

Tabelle 8

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31 (SAL/3BCD-F)
Dänemark	pm <sup>(1)</sup>		
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>		
Estland	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Finnland	pm <sup>(1)</sup>		
Lettland	pm <sup>(1)</sup>		
Litauen	pm <sup>(1)</sup>		
Polen	pm <sup>(1)</sup>		
Schweden	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten	

nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(<sup>1</sup>) In Stückzahl ausgedrückt.

(<sup>2</sup>) Besondere Bedingung: Bis zu [*pm*] % dieser Menge und höchstens [*pm*] Exemplare dürfen im Rahmen dieser Quote in Unionsgewässern der Unterdivision 32 (SAL/\*3D32) gefangen werden.

Tabelle 9

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
Estland	pm ( <sup>1</sup> )		
Finnland	pm ( <sup>1</sup> )		
Union	pm ( <sup>1</sup> )		
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC	

(<sup>1</sup>) In Stückzahl ausgedrückt.

Tabelle 10

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32 (SPR/3BCD-C)	der
Dänemark	21 993			
Deutschland	13 933			
Estland	25 539			
Finnland	11 513			
Lettland	30 845			
Litauen	11 158			
Polen	65 460			
Schweden	42 517			
Union	222 958			
TAC	Entfällt	Analytische TAC		
		Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.		